

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2016

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die  
Umbenennung des „Platz vor dem Heimatmuseum“ in „Hermann-Ober-Platz“ ..... 1

### Stadt Laufen

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen ..... 2

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen ..... 3

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung einer Widmung  
Widmung der Zufahrtsstraße zur CJD Schule „Am Dürreck“ ..... 4

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Umbenennung des „Platz vor dem Heimatmuseum“ in „Hermann-Ober-Platz“

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.2.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der „Platz vor dem Heimatmuseum“ (Flst. Nr. 904/2 Teilfläche), gewidmet als beschränkt-öffentlicher Weg, soll aufgrund des Antrages der Fraktion GRÜNE/Bürgerliste Freilassing vom 23.3.2015 umbenannt werden. Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in der Sitzung vom 7.7.2015 beschlossen, den Platz vor dem Heimatmuseum in „Hermann-Ober-Platz“ umzubenennen.

Die Stadt als Straßenbaulasträger hat nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht.

**Neue Bezeichnung: Hermann-Ober-Platz**

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle diese Gerichte erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 22. Februar 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

## Stadt Laufen

### Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen vom 1.12.2006 (Abl. Landkreis BGL Nr. 50 vom 12.12.2006), geändert durch Satzung vom 9.8.2010 (Abl. Landkreis BGL Nr. 34 vom 24.8.2010), wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungen

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnen-Erdgräber“ ersetzt. Danach werden in einer neuen Zeile die Worte „5. Baumgräber“ und in einer weiteren neuen Zeile die Worte „6. Urnenkammern“ angefügt.
2. Die Überschrift zu § 14 wird in „Urnen-Erdgräber“ umbenannt. Das Wort „Urnengräber“ in § 14 Abs. 1 wird durch das Wort „Urnen-Erdgräber“ und das Wort „Urnengrab“ in § 14 Abs. 2 durch das Wort „Urnen-Erdgrab“ ersetzt.
3. Nach § 14 werden folgende Paragraphen eingefügt:

#### „§ 14 a Urnenhain

Der Urnenhain ist ein eigenes Gräberfeld, in dem ausschließlich Urnen anonym und ohne die Vergabe von Nutzungsrechten bestattet werden. Es sind nur biologisch abbaubare (ökologische) Urnen zulässig.

#### § 14 b Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnen-Erdgräber in besonderen Feldern, in denen Urnen um bestehende Bäume herum anonym oder halb anonym und ohne die Vergabe von Nutzungsrechten bestattet werden. Um jeden Baum herum können maximal 10 Urnen bestattet werden. Es sind nur biologisch abbaubare (ökologische) Urnen zulässig.
- (2) Die Bäume werden innerhalb der Felder durchnummeriert und entsprechend beschildert.
- (3) Bei halb anonymer Bestattung kann durch die Friedhofsverwaltung Name, Geburts- und Sterbedatum der/s Verstorbenen an oder neben dem betreffenden Baum angebracht werden. Die entsprechende Beschilderung muss bei allen hierfür bestimmten Bäumen eine einheitliche Gestaltung, Schriftart und Schriftgröße haben und so angebracht oder aufgestellt werden, dass das Wachstum des Baumes nicht gefährdet wird.
- (4) Die Errichtung von Grabmälern um die Bäume herum ist nicht zulässig.

#### § 14 c Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Urnengräber in oberirdischen Urnenwänden oder -Stelen.
  - (2) Es gibt Urnenkammern zur Aufnahme von max. 2 Urnen und max. 4 Urnen.
  - (3) Nach dem Erreichen der jeweiligen Höchstanzahl von Urnen in einer Urnenkammer dürfen auch nach Ablauf der Nutzungsdauer / Ruhefrist für die zuletzt eingebrachte Urne keine weiteren Urnen, etwa durch Urnenaustausch und Eingraben von älteren Urnen, eingebracht werden.
  - (4) Nach Auflösung einer Urnenkammer durch den Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen werden die darin befindlichen Urnen in einem speziell hierfür im Friedhof angelegten Urnen-Erdgrab anonym zur Erde bestattet.“
4. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Urnengräbern“ durch das Wort „Urnen-Erdgräbern“ ersetzt.
  5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnen-Erdgräber“ ersetzt.
  6. In § 18 Abs. 6 wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnen-Erdgräber“ ersetzt.
  7. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erde“ die Worte „oder in Urnenkammern“ eingefügt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Laufen, den 3. Februar 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## Stadt Laufen

### Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Laufen folgende

#### Satzung:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen vom 3.12.2014 (ABl. Landkreis BGL Nr. 50 vom 9.12.2014) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungen

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Urnengrab“ durch das Wort „Urnen-Erdgrab“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Zahl „155,00 €“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile folgende neue Nr. 4 angefügt:  
  
„4. halb anonymes Baumgrab (wie Urnen-Erdgrab, jedoch zusätzlich Beschilderung und Beschriftung) 185,00 €.“
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird der Stundensatz für den Personaleinsatz für Gerätetransport von „25,00 €/Std.“ in „27,50 €/Std.“ geändert.
4. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 wird der Stundensatz für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für besondere Tätigkeiten von „25,00 €/Std.“ in „27,50 €/Std.“ geändert.
5. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und in einer neuen Zeile folgende neue Nr. 6 angefügt:  
  
„6. Bestattung einer Urne in einer Urnenkammer (Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Öffnen und Schließen der Kammer, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) 135,00 €.“
6. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „gem. Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3“ durch die Worte „gem. Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Urnenhain“ die Worte „oder in einem Baumgrab“ eingefügt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Laufen, den 3. Februar 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Bekanntmachung einer Widmung Widmung der Zufahrtsstraße zur CJD Schule „Am Dürreck“

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Zufahrtsstraße „Am Dürreck“ wird mit Wirkung zum 1. März 2016 in einem Teilabschnitt zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung des Streckenabschnittes beginnt auf Höhe des Anwesens „Am Dürreck 1“ und endet an dem westlichen Einmündungsbereich in die Scharitzkehlstraße (BGL 19).

Von der Widmung sind folgende Flurstücke betroffen, die im Eigentum der Gemeinde Schönau a. Königssee liegen:

Flnr. 345/5, 360/2, 360/3, 363/1 und 363 Gmrk. Königssee

Von der Widmung sind folgende Flurstücke betroffen, die im Eigentum der Christophorusschulen Berchtesgaden im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e.V. liegen:

Flnr. 355/24, 354/2, 354, 355 und 355/16 Gmrk. Königssee.

Die Länge der Widmung beträgt 335 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Die Widmungsverfügung kann während den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden bei:

Gemeinde Schönau a. Königssee,  
Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee  
(Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr).

Schönau a. Königssee, den 1. März 2016  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---